

## 731 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 6. 11. 1992

# Regierungsvorlage

### **Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 20/1991, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 90 wird folgender § 90 a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs**

§ 90 a. (1) Erachtet ein verfassungsgesetzlich hiezu befugtes Gericht die Einholung eines

Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für erforderlich, so kann es anordnen, daß das Verfahren bis zum Einlangen des Gutachtens unterbrochen ist.

(2) Das Gericht kann jederzeit die von ihm angeordnete Unterbrechung auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufheben.

(3) Eine Anordnung, mit der die Unterbrechung des Verfahrens verfügt oder aufrecht erhalten wird, kann nur dann angefochten werden, wenn das Gericht zur Einholung eines solchen Gutachtens nicht befugt ist; die Aufhebung einer Unterbrechungsanordnung ist unanfechtbar.“

#### **Artikel II**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt zum selben Zeitpunkt wie das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. ....../1992, in Kraft.

## VORBLATT

### **Probleme und Ziele des Vorhabens:**

Auf Grund des Art. 108 des Hauptteils des EWR-Abkommens haben die EFTA-Staaten das Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs zu schließen.

Nach dem Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs kann der EFTA-Gerichtshof u.a. auf Antrag der ordentlichen Gerichte Österreichs Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens erstellen.

Entsprechende flankierende Verfahrensregelungen sollen die Einholung eines solchen Gutachtens absichern.

### **Grundzüge der Problemlösung und Alternativen:**

Es soll für sämtliche Gerichtsverfahren der ordentlichen Gerichte die Möglichkeit eröffnet werden, ein anhängiges Verfahren bis zum Einlangen des für erforderlich erachteten Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs zu unterbrechen.

Als Alternativen kämen Novellierungen sämtlicher Verfahrensgesetze in Betracht, wogegen die anzustrebende Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Regelung spricht.

### **Belastungen des Bundeshaushalts:**

Keine.

### **EG-Konformität:**

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Umsetzung des EWR-Abkommens.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

1. Auf Grund des Art. 108 des Hauptteils des EWR-Abkommens haben die EFTA-Staaten das Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs zu schließen.

Nach dem Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs kann der einzurichtende EFTA-Gerichtshof u.a. auf Antrag eines ordentlichen Gerichts Österreichs ein Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens erstellen.

Die Übersetzung des genannten Art. 34 lautet wie folgt:

#### „Artikel 34

Der EFTA-Gerichtshof erstellt Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines EFTA-Staates gestellt, und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem EFTA-Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Ein EFTA-Staat kann durch seine interne Gesetzgebung das Recht zur Einholung eines solchen Gutachtens auf Gerichte beschränken, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können.“

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf wird auf einfach-gesetzlicher Stufe eine flankierende Regelung vorgeschlagen, auf Grund derer ein verfassungsgesetzlich bestimmtes Gericht ein Gerichtsverfahren bis zum Einlangen des von ihm für erforderlich erachteten Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs unterbrechen kann.

Da dies für sämtliche Gerichtsverfahren gelten sollte, bietet sich der Einbau dieser Regelung in das GOG an.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung dieser Materie gründet sich auf die Kompetenztatbestände „Zivilrechtswesen“ und „Strafrechtswesen“ nach dem Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

2. Belastungen des Bundeshaushalts:

Mit der vorgeschlagenen Regelung sind keine Belastungen des Bundeshaushalts verbunden.

3. EG-Konformität:

Die vorgeschlagene Regelung dient im Ergebnis der Umsetzung des EWR-Abkommens.

### II. Besonderer Teil

#### Zum Art. I:

1. Aus dem Einbau der Regelung in das GOG ergibt sich, daß sie für sämtliche Gerichts-(Zivil- und Straf-)Verfahren gilt.

2. Vorbild für diese Regelung sind die §§ 190 Abs. 1 und 3 sowie 192 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 ZPO.

3. Aus der Wendung des letzten Halbsatzes des Abs. 1 („... so kann es anordnen, daß das Verfahren bis zum Einlangen des Gutachtens unterbrochen ist.“) folgt, daß das Verfahren — nach Einlangen des Gutachtens — von Amts wegen fortzusetzen ist; eines Fortsetzungsantrags bedarf es sohin nicht.

4. Der Abs. 2 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, den Unterbrechungsbeschluß (wohl vor allem aus Zweckmäßigkeitsgründen) — auch vor Einlangen des Gutachtens — jederzeit aufzuheben und das Verfahren weiter- bzw. zu Ende zu führen.

5. Der Unterbrechungsbeschluß soll nur anfechtbar sein, wenn das Gericht zur Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs nicht befugt ist (Abs. 3 erster Halbsatz); dies wäre der Fall, wenn ein erstinstanzliches Gericht die Unterbrechung des Verfahrens zwecks Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs beschlösse.

6. Die Aufhebung eines Unterbrechungsbeschlusses soll schon aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung in keinem Fall anfechtbar sein (Abs. 3 letzter Halbsatz); dies entspricht dem Vorbild des § 192 Abs. 2 ZPO.

#### Zum Art. II:

Da die einfach-gesetzliche Regelung des Art. I (§ 90 a GOG) eng mit der vorgesehenen B-VG-Novelle verknüpft ist, sollte sie gleichzeitig mit ihr in Kraft treten.